



Brüssel, den 16. Februar 2023  
(OR. en)

6247/23  
ADD 1

FIN 160  
PE-L 7

## VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

**EMPFEHLUNG DES RATES  
zur Entlastung der Kommission  
zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans  
der Europäischen Union  
für das Haushaltsjahr 2021**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 319,

nach Durchführung der in Artikel 319 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Prüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich folgende Beträge:

- Einnahmen im Haushaltsjahr ..... 239 596 016 381,24 EUR
- Ausgaben aus Mitteln des Haushaltsjahrs ..... 226 175 075 902,27 EUR
- Verfall von aus dem Haushaltsjahr  $n-1$  übertragenen Mitteln für Zahlungen ..... 264 502 697,48 EUR
- auf das Haushaltsjahr  $n+1$  übertragene Mittel für Zahlungen (einschließlich zweckgebundener Einnahmen) ..... 10 576 393 358,48 EUR
- aus dem Haushaltsjahr  $n-1$  übertragene EFTA-Mittel für Zahlungen .. 5 381 143,66 EUR
- Saldo der Wechselkursdifferenzen ..... 125 865 965,42 EUR
- Haushaltsüberschuss ..... 3 229 534 639,73 EUR

- (2) Die verfallenen Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr belaufen sich auf 264 502 697,48 EUR.
- (3) Von den auf das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 2 085 589 167,02 EUR sind 1 821 086 469,54 EUR (87,32 %) in Anspruch genommen worden.
- (4) Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat, die der vorliegenden Empfehlung als ANHANG beigefügt sind.
- (5) Der Rat hält es für wichtig, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden, und er geht davon aus, dass die Kommission allen Empfehlungen unverzüglich in vollem Umfang nachkommen wird.
- (6) Der Rat hat Schlussfolgerungen zu Sonderberichten angenommen, die der Rechnungshof 2021 und 2022 veröffentlicht hat<sup>1</sup>.
- (7) Die genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden ist, dass unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Rechnungshofs eine Entlastung zur Ausführung dieses Haushaltsplans erteilt werden kann —

EMPFIEHLT in Anbetracht dieser Erwägungen dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> Dokumente 6697/22, 6829/22, 7275/22, 8156/22, 8452/22, 10307/22, 10504/22, 11209/22, 11480/22, 11518/22, 12778/22, 12815/22, 13081/22, 13426/22, 13519/22, 14751/22, 15746/22, 15747/22, 15921/22, 15991/22, 6071/23, 6163/23 und 6289/23.

## **EINLEITUNG**

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht und die Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des Haushaltsplans der EU sowie die Analyse der Prüfungsfeststellungen und die Schlussfolgerungen, die er vorgelegt hat. Der Rat misst der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gemäß Artikel 287 AEUV und insbesondere der Hauptaufgabe, eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vorzulegen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, große Bedeutung bei.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2021 wie für die beiden vorangegangenen Haushaltjahre einen Bericht über die Leistung der Ausgabenprogramme im Rahmen des EU-Haushalts erstellt hat. Dieser Bericht ist ein eigenständiges Dokument, das von dem Bericht über die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge getrennt ist, und enthält erstmals Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität. Im diesjährigen Leistungsbericht hat der Rechnungshof die durchgängige Berücksichtigung von fünf horizontalen politischen Prioritäten im EU-Haushalt analysiert. Der Rat fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts fortzusetzen, mit der sich der für die Bürgerinnen und Bürger der EU tatsächlich geschaffene Wert messen lässt. Der Rat fordert die Kommission insbesondere auf, den Schwerpunkt verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen.
3. Der Rat begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung der Union ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Union darstellt, und die Abgabe eines uneingeschränkten Prüfungsurteils zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung für 2021. Der Rat begrüßt ferner, dass die Einnahmen für 2021 rechtmäßig, ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. Der Rat bedauert jedoch, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote weiterhin wesentlich ist und dass der Rechnungshof hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im dritten Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil abgegeben hat. Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur ersten Zahlung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität abgegeben hat.

4. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs gemäß seinem Jahresbericht und dem Leistungsbericht zur Kenntnis und unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs, in denen dieser die Kommission und die anderen Organe dazu aufruft, auch die entsprechenden Empfehlungen des Rates zu beachten.
  5. Trotz wiederholter Aufforderungen des Rates hat der Rechnungshof erneut keine Fehlerquote für die einzelnen Kapitel angegeben und damit keine Änderungen gegenüber den vorangegangenen Berichten im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 vorgenommen. In dieser Hinsicht ist dem Rat bewusst, wie wichtig es ist, in den einzelnen Politikbereichen für Vergleichbarkeit zwischen Haushaltsjahren zu sorgen, und er fordert den Rechnungshof erneut auf, für alle Rubriken unabhängig von der Höhe der Ausgaben Fehlerquoten anzugeben.
-

## **1. ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN**

- 1.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof im Jahr 2021 gemeldete geschätzte Fehlerquote von 2,7 % auf 3,0 % gestiegen ist und somit noch weiter über der Wesentlichkeitsschwelle liegt, und nimmt zur Kenntnis, dass ein erheblicher Teil der vom Rechnungshof geprüften Ausgaben, nämlich 63,2 % hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet ist. Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die geschätzte Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben von 4,0 % im Jahr 2020 auf 4,7 % im Jahr 2021 gestiegen ist und somit ebenso noch weiter über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Der Rat nimmt die Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Auswirkungen der in den akzeptierten Ausgaben des Jahres ermittelten Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend sind.
- 1.2. Der Rat betont, dass einfachere, transparentere und vorhersehbarere Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen eine Priorität bleiben sollten, wenn eine Verringerung der Fehlerquoten erreicht und die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sichergestellt werden soll. Der Rat fordert die Kommission auf, unnötig komplexe Vorschriften und Verfahren zu ermitteln und zu vereinfachen, ohne die für die Rechenschaftspflicht erforderlichen Standards und Anforderungen zu senken.
- 1.3. Der Rat stellt fest, dass sich die Ausgabenprogramme und die damit verbundenen Kontrollsysteme, wie auch die Verwaltungszyklen, auf mehrere Jahre beziehen. In diesem Zusammenhang kommen dem Rechnungshof und der Kommission in den jährlichen und mehrjährigen Kontrollverfahren verschiedene Rollen zu, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. Mit den von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen soll die Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle gesenkt werden. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung auf 1,9 % und die Fehlerquote bei Abschluss auf 0,8 % geschätzt hat, was unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
- 1.4. Der Rat ist besorgt darüber, dass das von der Kommission für bestimmte Rubriken geschätzte Risiko wiederholt niedriger war als die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist dies auf Mängel bei einigen Ex-post-Kontrollen, die die Risikobewertung der Kommission beeinträchtigen, zurückzuführen.

- 1.5. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Mittelvergeudung, sondern ein Maß für Zahlungen darstellt, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben getätigt wurden.
- 1.6. Der Rat begrüßt das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung der Europäischen Union (im Folgenden „die Jahresrechnung“) für das Haushaltsjahr 2021. Er nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Erklärung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage der Union zum 31. Dezember 2021, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihrer Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltssordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt.
- 1.7. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2021 zugrunde liegenden Einnahmen – wie in den Vorjahren – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.
- 1.8. Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit der Prüfstellen in Bezug auf die Aufdeckung von Fehlern und Missständen bei der Verwaltung von EU-Mitteln sowie von den kontinuierlichen Bemühungen und Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen. Der Rat nimmt jedoch auch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden zur Kenntnis. Auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs bestärkt der Rat die Akteure, die an der Verwaltung und der Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligt sind, ihre Arbeit weiter zu verbessern, sodass der Rechnungshof diese Arbeit im Hinblick auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen besser nutzen kann.
- 1.9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es unabdingbar ist, durch den EU-Haushalt einen echten Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU zu schaffen, ist der Rat der Auffassung, dass eine Bewertung der mit dem EU-Haushalt erzielten Ergebnisse ein wichtiger Bestandteil der jährlichen Bewertung der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel ist.

## 2. **HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT**

- 2.1. Der Rat nimmt den fast vollständigen Haushaltsvollzug bei Zahlungen im Jahr 2021 und die gestiegene Mittelausschöpfung bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Rahmen des MFR 2014-2020 zur Kenntnis.
- 2.2. Andererseits nimmt der Rat die niedrige Haushaltsvollzugsrate bei den Verpflichtungen zur Kenntnis, was hauptsächlich auf die späte Annahme der dem MFR 2021-2027 zugrunde liegenden sektorspezifischen Verordnung zurückzuführen ist.
- 2.3. Der Rat ist besorgt über den neuen Höchststand der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, stellt jedoch fest, dass der Anstieg im Jahr 2021 auf Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem Instrument NextGenerationEU (NGEU) zurückzuführen ist und dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen des EU-Haushalts gesunken sind. In diesem Kontext unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Haushaltsbehörde über die Faktoren, die zum Anstieg oder Abbau noch abzuwickelnder Mittelbindungen beitragen, zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die noch abzuwickelnden Mittelbindungen langfristig schrittweise abzubauen.
- 2.4. Der Rat nimmt die Einschätzung des Rechnungshofs in Bezug auf die erhöhte Exposition des EU-Haushalts aufgrund von NGEU und der im Rahmen des SURE-Instruments gewährten Darlehen zur Kenntnis. Er nimmt ferner die Risiken zur Kenntnis, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bewertet wurden, insbesondere das höhere Risiko, dass Eventualverbindlichkeiten gegenüber dem EU-Haushalt fällig werden. Daher unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, das Risiko genau zu beobachten und entsprechend zu handeln.

### 3. **EINNAHMEN**

- 3.1. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der die Einnahmen betreffende Teil des Haushaltsplans 2021 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war und dass die geprüften einnahmenbezogenen Systeme als generell wirksam bewertet wurden. Allerdings wurden die wichtigsten internen Kontrollen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) bestimmter Mitgliedstaaten sowie die Verwaltung der MwSt-Vorbehalte und offener TEM-Punkte bei der Kommission aufgrund anhaltender Schwachstellen als bedingt wirksam bewertet.
- 3.2. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Kommission bei der Festlegung der Fristen für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen und die Erfassung der Beträge im Zusammenhang mit MwSt-Vorbehalten nicht für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ansatz verfolgt und dass die Kommission kein System zur Einstufung der aufseiten der Mitgliedstaaten bei TEM-Kontrollen aufgedeckten Schwachstellen in der Reihenfolge ihrer Priorität eingeführt und keine Fristen für die Folgemaßnahmen gesetzt hat.
- 3.3. Der Rat fordert die Kommission auf, im Interesse der Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten die finanziellen Auswirkungen des Urteils zur Unterbewertung seitens des Vereinigten Königreichs vom 8. März 2022 so bald wie möglich zu überprüfen.
- 3.4. Der Rat stellt ferner fest, dass sich die Umsetzung mehrerer Maßnahmen im Rahmen des Zollaktionsplans der Kommission, die zur Verringerung der Zolllücke beitragen, verzögert hat. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Kommission bei ihrem Zollaktionsplan keine ausreichenden Fortschritte erzielt hat und die Entwicklung ihrer Überwachungsstrategie für die über Nordirland in die EU eingeführten Waren nicht abgeschlossen wurde.
- 3.5. Dementsprechend unterstützt der Rat die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofs, die Bewertung der finanziellen Risiken im Zollbereich bis zum Ablauf der im Zollaktionsplan gesetzten Fristen zu verbessern.

#### **4. BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES**

- 4.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote von 3,9 % im Jahr 2020 auf 4,4 % im Jahr 2021 gestiegen ist und damit weiterhin deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
- 4.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (RP7) und von Horizont 2020 getätigten Ausgaben weiterhin mit einem hohen Risiko verbunden sind und eine Hauptfehlerquelle darstellen, wobei sie im Jahr 2021 45 % der geschätzten Fehlerquote für diese Teilrubrik ausmachen.
- 4.3. Der Rat bedauert, dass die Forschungsausgaben trotz der Vereinfachung der Verwaltung von Horizont 2020 und der gemeldeten Verbesserungen bei der Programmgestaltung und der Kontrollstrategie der Kommission weiterhin mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. Folglich fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, sich weiter um eine Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu bemühen.
- 4.4. Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die geschätzte Fehlerquote 1,7 Prozentpunkte niedriger gewesen wäre, wenn die Kommission oder die von den Begünstigten beauftragten Prüfer alle verfügbaren Informationen angemessen genutzt hätten, um Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen. Daher unterstützt der Rat die Empfehlung, die Leitlinien für unabhängige Prüfer zu verbessern. Zugleich erkennt der Rat an, dass die geschätzte Fehlerquote durch einige von der Kommission ergriffenen Korrekturmaßnahmen um 0,2 Prozentpunkte gesunken ist. Der Rat appelliert erneut an die Kommission, sich weiterhin darum zu bemühen, die Fehlerursachen zu beseitigen und sich dabei insbesondere auf die Programme zu konzentrieren, die anhaltend hohe Fehlerquoten aufweisen, und ihre Bemühungen um eine vollständige Umsetzung der diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen zu verstärken.

4.5. Der Rat bedauert, dass das vom Rechnungshof ermittelte Hauptrisiko wie in den Vorjahren bei der Meldung nicht förderfähiger Kosten seitens der Begünstigten liegt. Der Analyse des Rechnungshofs zufolge machen nicht förderfähige Personalkosten nach wie vor die meisten quantifizierbaren Fehler aus. Diese Fehler betreffen hauptsächlich private Einrichtungen, insbesondere KMU und neue Teilnehmer. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs in Bezug auf Horizont 2020 und Horizont Europa und fordert die Kommission erneut auf, ihre Informationskampagnen und Kommunikationsbemühungen zu verstärken, um Begünstigten angemessene Orientierungshilfe zu komplexen Themen bereitzustellen. Der Rat unterstützt ferner die Empfehlung des Rechnungshofs, die Ex-ante-Kontrollen zu verbessern, um potenzielle nicht förderfähige Anpassungen der Personalkosten, die von den Begünstigten nach der Neuberechnung der Stundensätze geltend gemacht werden, zu ermitteln und zu beseitigen.

---

## 5. **ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

- 5.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ von 3,5 % im Jahr 2020 auf 3,6 % im Jahr 2021 gestiegen ist, nachdem sie zwei Jahre in Folge rückläufig war (4,4 % im Jahr 2019 und 5,0 % im Jahr 2018). Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die geschätzte Fehlerquote nach wie vor deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Andererseits erinnert der Rat daran, dass die geschätzte Fehlerquote für die Vorgänge im Zeitraum 2000-2006, in dem die Fehlerquote erstmals berechnet wurde, deutlich höher war als im Zeitraum 2014-2020.
- 5.2. Der Rat erkennt an, dass sich der Rechnungshof zwar nach wie vor nicht uneingeschränkt auf die Arbeit einiger Prüfbehörden verlassen kann, die Gewährpakete im Kohäsionsbereich in diesem Jahr jedoch einen größeren Anteil der Stichprobe ausmachen als in den letzten Jahren und ein geringerer Anteil dieser Pakete eine Restfehlerquote von über 2 % aufwies. Der Rat fordert unter Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Prüfbehörden und der bereits erzielten Verbesserungen, dass mit Unterstützung der Kommission weitere Schritte unternommen werden, um die Zuverlässigkeit zu erhöhen und das hohe Fehlerrisiko zu mindern.
- 5.3. Der Rat begrüßt die Vereinfachung der Kohäsionsprogramme, insbesondere für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, und die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen im Hinblick auf die Senkung der Fehlerquote. Dennoch ist dem Rat bewusst, dass nicht förderfähige Kosten und Vorhaben nach wie vor die Hauptfehlerquellen sind, und er fordert die Kommission, die beiden gesetzgebenden Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu den Fonds der EU, auch auf nationaler Ebene, fortzusetzen und mehr Gewicht auf die Auswahl und Finanzierung eindeutig förderfähiger Vorhaben und Kosten zu legen. Die Vereinfachung sollte jedoch nicht zulasten solider Vorschriften und Kontrollen gehen.

- 5.4. Der Rat stellt fest, dass der Kontroll- und Zuverlässigkeitrahmen für Kohäsionsprogramme sowohl einjährigen als auch mehrjährigen Charakter hat. Während die geltenden Regelungen auf dem Prinzip der Annahme der jährlichen Rechnungslegung durch die Kommission basieren, beziehen sich die operationellen Programme auf mehrere Jahre. Infolgedessen stellt die Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts mehrjährige Kontrollstrategien auf, mit denen Fehler verhindert und, falls dies nicht möglich ist, aufgedeckt und bis zum Abschluss der Programme Korrekturen vorgenommen werden sollen. Dies verdeutlicht, dass die Kommission und der Rechnungshof in der Kontrollkette des EU-Haushalts verschiedene Rollen spielen, weshalb es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnte. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung für Zusammenhalt, Resilienz und Werte auf 2,3 % und das Risiko bei Abschluss auf der Grundlage einer Schätzung künftiger Korrekturen auf 1,2 % geschätzt hat.
- 5.5. Der Rat bedauert die Mängel bei der Auftragsvergabe, die der Rechnungshof im Zusammenhang mit dem Soforthilfeinstrument festgestellt hat, und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, zu überprüfen, ob die Hersteller von COVID-19-Impfstoffen die in den Abnahmegarantien festgelegten Bedingungen erfüllen, und, falls erforderlich, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

## **6. NATÜRLICHE RESSOURCEN**

- 6.1. Der Rat begrüßt, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ von 2,0 % im Jahr 2020 auf 1,8 % im Jahr 2021 gesunken ist, und stellt fest, dass die Fehlerquote unter, jedoch nahe der Wesentlichkeitsschwelle liegt.
- 6.2. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Fehlerquote durch die von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffenen Korrekturmaßnahmen um 0,3 Prozentpunkte verringert wurde, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Fehlerquote für dieses Kapitel um 1,2 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle verfügbaren Informationen verwendet worden wären. Daher bestärkt der Rat die Kommission darin, die Unterstützung der Mitgliedstaaten fortzusetzen und zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen und so die rückläufige Entwicklung der Fehlerquote aufrechtzuhalten. Dennoch muss ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis eingehalten werden.
- 6.3. Der Rat begrüßt, dass die Direktzahlungen, die 67 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ ausmachen, insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Wirksamkeit der „Kontrollen durch Monitoring“ zur Kenntnis und schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an, den Austausch von bewährten Verfahren beim mitgliedstaatlichen Einsatz von neuen Technologien im Hinblick auf die Einführung des Flächenmonitoringsystems zu unterstützen.
- 6.4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Fehlerrisiko in diesem Kapitel auf die Bereiche Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen, Meere, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik konzentriert. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, das Monitoring von Maßnahme 21 auszuweiten, mit der Liquiditätsprobleme von besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Begünstigten angegangen werden.

## 7. **MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT, SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

- 7.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf Rubrik 4 (*Migration und Grenzmanagement*) und Rubrik 5 (*Sicherheit und Verteidigung*) trotz der früheren Empfehlungen des Rates erneut nicht repräsentativ für die Ausgaben unter diesen beiden Rubriken war. Folglich nahm der Rechnungshof keine Schätzung der Fehlerquoten für diese Rubriken vor. Angesichts des stärkeren politischen Fokus auf diese Politikbereiche und ihr kontinuierlich wachsendes Budget fordert der Rat den Rechnungshof nachdrücklich auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten, um für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diesen Rubriken liefern zu können.
- 7.2. Der Rat begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die geprüften nationalen Prüfbehörden für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) über angemessene Verfahren für die Berichterstattung und die Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen fondsspezifischen Verordnungen verfügen, die den Prüfungsstandards entsprechen. Der Rat bringt jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof einige Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden festgestellt hat, insbesondere wenn dadurch die erforderlichen Kontrollen der Vergabeverfahren oder der Förderfähigkeit geltend gemachter Ausgaben beeinträchtigt werden.
- 7.3. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs und ersucht die Kommission, sowohl den Begünstigten von Maßnahmen und Soforthilfe der Union als auch den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel unter diesen beiden Rubriken zuständig sind, weitere Leitlinien in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften (z. B. Sammlung von Belegen, Vergabe öffentlicher Aufträge) an die Hand zu geben.
- 7.4. Der Rat unterstützt ferner die Empfehlung an die Kommission, bessere und gezielte Ex-ante-Kontrollen der Förderfähigkeit von Ausgaben durchzuführen, insbesondere im Falle von Soforthilfe, wobei die besonders schwierigen Umstände, unter denen Sofortmaßnahmen von den Begünstigten durchgeführt werden, zu berücksichtigen sind.

## **8. NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**

- 8.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der vertieften Prüfung des Bereichs „Nachbarschaft und die Welt“ auch trotz seiner früheren Empfehlungen erneut nicht für die Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ war und der Rechnungshof daher keine geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel angegeben hat. Der Rat fordert den Rechnungshof daher nachdrücklich auf, seinen Prüfungsumfang in diesem Bereich mit hohem Risiko auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten, um in den kommenden Jahren eine Fehlerquote für diese Rubriken liefern zu können.
- 8.2. Der Rat betont, wie wichtig ein Höchstmaß an Transparenz und Messbarkeit der Ausgaben in dieser Rubrik ist, und begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang die drei Empfehlungen des Rechnungshofs, wonach alle Mittelbindungen oder Vorauszahlungen, die als angefallene Kosten geltend gemacht werden, vor der Tätigung von Zahlungen oder Abrechnungen abgezogen werden müssen, die Kontrollen bei der Ausarbeitung von Finanzierungsvereinbarungen für Budgethilfemaßnahmen verstärkt werden müssen und Art und Wert der Verträge, die aus der Grundgesamtheit der Analyse der Restfehlerquote ausgeschlossen wurden, offengelegt werden müssen. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, bei Bedarf weiterhin Orientierungshilfen für die Definition von angefallenen Kosten zu geben.
- 8.3. Der Rat stellt fest, dass der Rechnungshof nach dem AEUV berechtigt ist, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen zu erhalten. Der Rat bedauert daher, dass die Prüfung internationaler Organisationen nicht unter optimalen Bedingungen durchgeführt wurde und dass es aus Gründen des Zugangs zu Verzögerungen kam.

## 9. **EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

- 9.1. Der Rat begrüßt, dass die Verwaltungsausgaben und damit zusammenhängenden Ausgaben der EU-Organe wie in den Vorjahren nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren. Ferner stellt der Rat mit Genugtuung fest, dass der Rechnungshof in den von ihm geprüften jährlichen Tätigkeitsberichten ebenfalls keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt hat. Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission, eine Leistungsbewertung für die Verwaltungsausgaben vorzulegen.
- 9.2. Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf einen Fehler bei einer Zahlung des Europäischen Parlaments an eine europäische Fraktion und die diesbezügliche Feststellung des Rechnungshofs, dass die internen Vergabevorschriften des Europäischen Parlaments und ihre Anwendung in einigen Aspekten nach wie vor mit der Haushaltssordnung im Widerspruch stehen, was den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union gefährden könnte. Der Rat fordert das Europäische Parlament auf, seine Verfahren, Anweisungen und Kontrollmechanismen zu verbessern, um das Auftreten dieser Fehler und Mängel künftig zu verhindern.
- 9.3. Der Rat erkennt zwar an, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) die Vergabeverfahren verbessert hat, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof Mängel in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, der Methode zur Bewertung des Preises und der Anwendung einer Art von Vergabeverfahren festgestellt hat. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof Schwachstellen bei den Einstellungsverfahren für örtliche Bedienstete festgestellt hat. Der Rat schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an den EAD an, nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vergabevorschriften zu gewährleisten und die Schulung und Vorgaben sowohl in Bezug auf die Vergabe- als auch die Einstellungsverfahren zu verbessern.
- 9.4. Der Rat bedauert, dass trotz der Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung ihrer einschlägigen IT-Systeme und zur Verstärkung der Überprüfungen auf Stimmigkeit nach wie vor Fehler in den Erklärungen der Bediensteten zu anderweitig gezahlten Zulagen bestehen. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Systeme zur Verwaltung der Familienzulagen so bald wie möglich zu verbessern.

## **10. AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT**

- 10.1. Der Rat begrüßt, dass die erste Prüfung des Europäischen Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, die sich auf die einzige im Jahr 2021 getätigte Zahlung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bezog, zu einem uneingeschränkten Prüfungsurteil geführt hat und die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für 2021 daher nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.
- 10.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof zwar ein Etappenziel als nicht zufriedenstellend erreicht bewertet hat, dies in der Gesamtbewertung jedoch keine Auswirkungen auf das uneingeschränkte Prüfungsurteil hat. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, die Methodik, die sie bei der Bewertung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte anwendet, weiter zu präzisieren. Darüber hinaus ist der Rat besorgt darüber, dass die Kommission derzeit über keine Methode zur Quantifizierung der Auswirkungen des Nichteinreichens eines Etappenziels oder Zielwerts verfügt, und fordert eine rasche Festlegung einer solchen Methode, um die einheitliche Anwendung der Bewertungskriterien und die Gleichbehandlung bei den nächsten Bewertungen zu gewährleisten.
- 10.3. Schließlich unterstützt der Rat die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Präzisierung der Elemente für die Bewertung der Etappenziele und Zielwerte, zur Entwicklung einer Methodik für die (teilweise) Aussetzung einer Zahlung und zur Verbesserung der Dokumentation der Bewertung der Etappenziele und Zielwerte.

## **LEISTUNG DES EU-HAUSHALTS**

1. Der Rechnungshof hat sich mit der durchgängigen Berücksichtigung der folgenden fünf horizontalen politischen Prioritäten im EU-Haushalt befasst:

- Bekämpfung des Klimawandels,
- Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- Gleichstellung der Geschlechter,
- der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und
- des digitalen Wandels.

Der Rechnungshof untersuchte, ob die horizontalen Prioritäten in ausgewählte EU-Ausgabenprogramme aufgenommen wurden und ob die Kommission einen angemessenen Leistungsrahmen angewandt hatte, um den Beitrag des EU-Haushalts zu diesen horizontalen Prioritäten zu messen. Der Rechnungshof verfolgte auch die Prüfungsempfehlungen weiter, die in den 2018 veröffentlichten Sonderberichten ausgesprochen wurden.

2. Was die Bekämpfung des Klimawandels anbelangt, so begrüßt der Rat die Feststellungen des Rechnungshofs, nach denen die horizontale Priorität Klimaschutz gut im Leistungsrahmen des EU-Haushalts berücksichtigt ist.
3. Der Rat bedauert jedoch, dass der Rechnungshof Mängel bei den gemeldeten Zahlen für klimarelevante Maßnahmen und deren Nachverfolgung festgestellt hat, was dazu geführt hat, dass die Schlussfolgerungen übermäßig positiv ausfielen und die Kommission den Beitrag der Agrarfinanzierung zum Klimaschutz zu hoch angesetzt hat. Die Methodik zur Nachverfolgung klimarelevanter Ausgaben beruht hauptsächlich auf Ex-ante-Schätzungen, bei denen den Mittelbindungen „EU-Klimakoeffizienten“ zugewiesen werden. Der Rat fordert die Kommission nachdrücklich auf, auch in den Programmabrissen oder in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz Angaben zu den tatsächlichen Klimaausgaben zu machen.

4. Was die Erhaltung der biologischen Vielfalt anbelangt, so begrüßt der Rat die Feststellungen des Rechnungshofs, nach denen die horizontale Priorität Biodiversität gut im Leistungsrahmen des EU-Haushalts berücksichtigt ist.
5. Der Rat nimmt die bestehenden Überschneidungen zwischen den Zielen Klimaschutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt zur Kenntnis und ersucht die Kommission, diese bei der Berechnung des Beitrags der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR zu den Biodiversitätszielen zu berücksichtigen. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof Mängel bei den gemeldeten Zahlen für biodiversitätsrelevante Maßnahmen und deren Nachverfolgung festgestellt hat.
6. Der Rat nimmt Kenntnis von der Auffassung des Rechnungshofs, dass die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Leistungsrahmen des EU-Haushalts nur teilweise abgeschlossen und eher begrenzt ist, und ferner von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die Gleichstellung der Geschlechter im EU-Haushaltszyklus noch nicht angemessen berücksichtigt wurde. Der Rat ist jedoch der Auffassung, dass die Pilotmethode der Kommission zur Messung der Ausgaben für die Gleichstellung der Geschlechter einen positiven Schritt für die Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung darstellt.
7. Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die Kommission noch keine Methode zur Messung der relevanten Ausgaben für die einzelnen Programme entwickelt hat, mit denen die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erreicht werden sollen. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission damit begonnen hat, über die Zusammenhänge zwischen den EU-Ausgabenprogrammen und den Nachhaltigkeitszielen Bericht zu erstatten, und dass die meisten Programme im Jahr 2021 zu mindestens einem Nachhaltigkeitsziel beigetragen haben.
8. In Bezug auf den digitalen Wandel nimmt der Rat die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Kommission Informationen über den digitalen Wandel für Programme mit einschlägigen allgemeinen oder spezifischen Zielen vorgelegt hat, obwohl der digitale Wandel im MFR 2021-2027 nicht als durchgängig zu berücksichtigende Priorität genannt ist.

9. Vor diesem Hintergrund teilt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die horizontalen politischen Prioritäten im Leistungsrahmen insbesondere dadurch besser zu berücksichtigen, dass sie die Ergebnisse ihres Pilotprojekts zu Leistungsindikatoren für die Wirkungen der Haushaltsausgaben auf die horizontalen Prioritäten weiterverfolgt, die Methodik zur Nachverfolgung gleichstellungsbezogener Ausgaben verfeinert und analysiert und darüber entscheidet, ob und wie Ausgaben zur Unterstützung des digitalen Wandels und der Nachhaltigkeitsziele nachverfolgt werden sollen.
10. Der Rat unterstützt ferner die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Berichterstattung über horizontale politische Prioritäten in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und in den Programmabrissen verbessert werden muss. Der Rat fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zuverlässigkeit der Informationen über die horizontalen Prioritäten sowohl für die einzelnen Programme als auch für den EU-Haushalt insgesamt insbesondere dadurch zu verbessern, dass sie in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz die einschlägigen Informationen vorlegt, wobei auch der Einsatz von Ausgaben für mehrere horizontale Prioritäten (z. B. Synergien) sowie die gesamten relevanten Ausgaben des Haushalts, die sich positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken, hervorgehoben werden.